

# **Kreisschul-Vertrag**

**zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ram-  
linsburg, Bubendorf und Seltisberg über die Spezielle Förderung in der Primar-  
schule**

vom .....

Gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Bst. a, 34b und 47 Abs. 1 Ziff. 14<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgeseztzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg folgenden Vertrag:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Schulung und einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden eine Kreisschule für die Spezielle Förderung.

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

### **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst die Einführungsklassen, Kleinklassen und den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in den hier erwähnten Klassen.

<sup>2</sup> Darüber hinausgehende Aufgaben einer Schule für die Spezielle Förderung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kreisschule für Spezielle Förderung.

### **§ 3 Schülerinnen und Schüler**

Die Kreisschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

## **§ 4 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Schulort ist Liestal.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Liestal stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

## **II. Aufsicht**

### **§ 5 Kreisschulleitung**

Die Schulleitung der Kreisschule für die Spezielle Förderung wird durch die Schulleitung der Schulortsgemeinde (Liestal) wahrgenommen.

## **III. Kosten**

### **§ 6 Kostengruppen (§§ 15 Bst. a-c, 92, 93 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Bildungsgesetz)**

Die Kostengruppen sind:

- a. die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Finanzierung der Schulbauten und Schuleinrichtungen;
- b. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- c. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule;
- d. die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung;
- e. freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

### **§ 7 Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Die Schulkosten für die Spezielle Förderung werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Zu 25 % pro Anzahl EinwohnerInnen der einzelnen Gemeinden (Stichtag 1. Januar vor dem Schuljahr)

b) Zu 75 % nach Anzahl SchülerInnen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die allgemeine Verwaltung (Erstellung der Vertragsentwürfe und des Vorlageentwurfes, Erstellung der Abrechnung etc.) gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

## **§ 8 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung Liestal (Kreisschulort) führt die Rechnung.

<sup>2</sup> Die Stadtverwaltung Liestal erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden jeweils bis 1. Oktober das Budget des folgenden Schuljahres. Das Schuljahr wird im Februar des Folgejahres auf der Basis des Vorjahres abgerechnet.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Änderungen und Kündigung**

<sup>1</sup> Der Vertrag kann im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien geändert werden.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

### **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Vertrag vom 25. September 1991 (Datum der Genehmigung durch den Einwohnerrat Liestal) zwischen den Vertragsgemeinden über die Führung der Kreisschule für Berufswahlklassen und Kleinklassen wird per Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufgehoben.

### **§ 11 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat Liestal und die Gemeinderäte von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg, den Einwohnerrat von Liestal und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Er tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.

*(Genehmigungsvermerke)*